

12. Welche Tragweite hat §. 73 des neuen Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889?

Hat hiernach die Auflösung der Genossenschaft die Folge, daß die nach dem Ausscheiden eines vor weniger als sechs Monaten ausgeschiedenen Genossen von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse für ihn bindend sind, obgleich er zur Generalversammlung nicht eingeladen worden war?

Gilt dies auch für Beschlüsse, durch welche die Einforderung von sog. „Sicherungseinlagen“ genehmigt worden ist?

II. Civilsenat. Ur. v. 16. September 1892 i. S. St. (Bekl. u. Widerkl.) w. Mehrgerei verein. Landw. in Liq. (Kl. u. Widerbekl.)
Rep. II. 143/92.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Beklagte war Mitglied der klägerischen Genossenschaft, hat aber am Schlusse des Jahres 1888 seinen Austritt aus derselben angezeigt. Nach den Statuten blieb er ungeachtet dieser Erklärung Mitglied der Genossenschaft bis zum 31. Dezember 1889. Im Jahre 1890 hat die Generalversammlung, zu welcher der Beklagte vom 1. Januar 1890 an nicht mehr beigezogen wurde, zunächst die Schließung des Geschäftes und die Einforderung der in den Statuten vorgesehenen „Sicherungseinlagen“ (Nachschüsse), dann aber (am 29. März und 9. April 1890) die Auflösung der Genossenschaft beschlossen. Als der Beklagte die Zahlung der auch von ihm geforderten Sicherungseinlagen verweigerte, erhoben die Liquidatoren gegen ihn Klage auf Zahlung von 2200 M. Der Beklagte beantragte unter Berufung auf §. 71 des Genossenschaftsgesetzes Abweisung der Klage

und mittels Widerklage, daß die erwähnten Generalversammlungsbeschlüsse ihm gegenüber für unwirksam erklärt werden sollten. Das Landgericht hat die Klage unter Abweisung der Widerklage zugesprochen, das Oberlandesgericht die Berufung und das Reichsgericht die Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte bestreitet nicht, daß er Mitglied der klägerischen Genossenschaft war, und daß er zur Bezahlung der von ihm geforderten Beträge verpflichtet wäre, wenn die Generalversammlung die Einforderung dieser „Sicherheitseinlagen“ schon vor dem 1. Januar 1890 beschlossen hätte, bis zu welchem Tage er (auch abgesehen von der Vorschrift des §. 73 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889) noch als Mitglied der Genossenschaft anzusehen war. Er hat nur geltend gemacht, die nach dem 1. Januar 1890 ohne seine Zuziehung gefaßten Generalversammlungsbeschlüsse könnten ihn nicht mehr berühren; vielmehr sei sein Verhältnis zur Genossenschaft nach §. 71 des neuen (nach §. 153 unzweifelhaft mit Recht auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gebrachten) Genossenschaftsgesetzes zu beurteilen; jedenfalls könne er nicht zur Zahlung der in den Statuten vorgesehenen „Sicherheitseinlagen“ angehalten, sondern höchstens zu dem im Gesetze selbst vorgesehenen Nachschußverfahren beigezogen werden. Diese Einwendungen wurden von dem Oberlandesgerichte ohne Rechtsirrtum für unbegründet erklärt. Im §. 73 des erwähnten Gesetzes ist bestimmt, daß das Ausscheiden eines Genossen als nicht erfolgt gilt, wenn die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach diesem Zeitpunkte aufgelöst wird. Diese Vorschrift entspricht der Bestimmung in §. 39 Abs. 3 des früheren Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868, der ebenfalls die Bedeutung beigelegt wurde, daß der Ausgeschiedene infolge der Auflösung der Genossenschaft in Ansehung der Liquidation so behandelt werden solle, als ob er nicht ausgeschieden sei.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 8. Juli 1884 in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 56 flg.

Sie trifft auch, wie unbestritten ist, im vorliegenden Falle zu, da das Ausscheiden des Beklagten erst am 31. Dezember 1889 erfolgt, die Auflösung der Genossenschaft aber jedenfalls am 9. April 1890 in rechtsgültiger Weise beschlossen worden ist. Daraus ergibt sich ohne

weiteres, daß der Beklagte sich nicht auf §. 71 des Genossenschaftsgesetzes berufen kann; denn diese Bestimmung regelt die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft; der Beklagte ist aber nach §. 73 als nicht ausgeschieden zu behandeln. Daran wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß der Beklagte zu den im Jahre 1890 stattgehabten Generalversammlungen, insbesondere zu derjenigen vom 11. Januar 1890, in welcher die Einforderung der „Sicherungseinlagen“ beschlossen wurde, nicht beigezogen worden ist. Damals war der Beklagte nicht Mitglied der Genossenschaft und konnte deshalb zur Generalversammlung nicht beigezogen werden. Die Behauptung, er hätte mit Rücksicht auf eine möglicherweise später erfolgende Auflösung zur Generalversammlung eingeladen werden müssen, ist unhaltbar. Dessenungeachtet sind aber die von der Generalversammlung gefaßten, von keiner Seite angefochtenen Beschlüsse für ihn bindend, weil sein Ende des Jahres 1889 erfolgtes Ausscheiden durch die später erfolgte Auflösung seine Wirkung verloren hat, und er nun von den den Mitgliedern der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen ebenso betroffen wird, als wenn er niemals ausgeschieden wäre. Dieses Ausscheiden war, wie in den Motiven zum Genossenschaftsgesetze (§. 99. 100) zutreffend ausgeführt worden ist, von vornherein mit einer gesetzlichen Resolutivbedingung behaftet und wäre nur dann unbedingt wirksam geworden, wenn die Auflösung innerhalb der Frist von sechs Monaten nicht erfolgt wäre.¹ Dies ist aber geschehen. Auch der weitere Einwand des Beklagten, er sei jedenfalls nicht zur Zahlung der in den Statuten vorgesehenen Sicherungseinlagen verpflichtet, erscheint als unhaltbar. Auch diese Verpflichtung knüpft sich an die Mitgliedschaft, und es ist nicht ersichtlich, welcher rechtliche Unterschied zwischen den im Gesetze vorgesehenen Nachschüssen und den erwähnten „Sicherungseinlagen“ bestehen soll, welche gleichfalls den Zweck haben, die Befriedigung der Gläubiger herbeizuführen. Da der Beklagte nach §. 73 als Mitglied der Genossenschaft anzusehen und zu behandeln ist, so muß er auch alle diejenigen Beiträge leisten, welche von einem solchen mit Recht verlangt werden können. Ja er wäre, wenn vor der Auflösung bereits eine Auseinandersetzung mit

¹ Vgl. auch Parisius-Prüger, Genossenschaftsgesetz S. 251. 252; Maurer, S. 278; Pröbst, S. 247 ff.; Joel, S. 592. 593. D. C.

ihm auf Grund des §. 71 stattgefunden hätte, zur Rückgewähr der daraufhin an ihn bezahlten Beträge verpflichtet.“ . . .